

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 4/07 S

L 3 AL 79/07 (Sächsisches LSG)

S 26 AL 1560/04 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Dezember 2007 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts
vom 22. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 22. August 2007 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) gegen die Klägerin wegen Ausbleibens im Erörterungstermin am selben Tag ein Ordnungsgeld von 250 € festgesetzt. Gegen den Beschluss hat die Klägerin mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 2. November 2007, das vom LSG mit den Verfahrensakten dem Bundessozialgericht (BSG) am 29. November 2007 vorgelegt worden ist, Beschwerde eingelegt.
- 2 Das Rechtsmittel ist unzulässig. Die Entscheidung des LSG kann gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Mit der Beschwerde an das BSG können Entscheidungen des LSG nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG ist hier gegeben. § 160a Abs 1 SGG eröffnet den Weg der Nichtzulassungsbeschwerde nur wegen der in einem Berufungsurteil oder einem gleichstehenden Beschluss (§ 158 Satz 3 SGG) nicht zugelassenen Revision. Die Klägerin will sich mit ihrer Beschwerde nicht gegen eine das Berufungsverfahren abschließende Entscheidung wenden, sondern gegen einen im Verfahren nach § 202 SGG iVm § 141 Abs 3 Zivilprozessordnung ergangenen Beschluss des LSG. Gegen derartige Entscheidungen ist gemäß § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Der Beschluss des LSG ist somit unanfechtbar und damit endgültig.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

